

ZBB 2000, 274

BGB § 278; HWiG §§ 1, 5; VerbrKrG §§ 3, 4, 7, 9

Zum Widerruf eines in einer Haustürsituation zustande gekommenen Realkreditvertrages

OLG München, Urt. v. 11.04.2000 – 5 U 5342/99, WM 2000, 1336

Leitsatz:

Bei einem Realkreditvertrag führt § 3 Abs. 2 № 2 VerbrKrG nicht dazu, daß die einschlägigen Normen des Haustürwiderrufsgesetzes ausgeschlossen sind, sondern es bleibt subsidiär ein Widerruf nach § 1 HWiG möglich. Eine entsprechende Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 3 VerbrKrG kommt nicht in Betracht, vielmehr sind bei Vorliegen einer Haustürsituation ausschließlich Vorschriften des Haustürwiderrufsgesetzes anzuwenden, die bei fehlender Belehrung über das Widerrufsrecht dessen Befristung nicht vorsehen.